



## **BEGRÜNDUNG**

**zur Satzung über die Einbeziehung  
des Grundstückes Fl. Nr. 115/4,  
Gemarkung Lauterbrunn, in den im  
Zusammenhang bebauten Ort Lauterbrunn  
(Einbeziehungssatzung „Lauterbrunn – Postweg“)**

**vom**

**30.07.2018**

**geändert am:  
19.11.2018**

---

**ARNOLD CONSULT AG  
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziele der Planung.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>3</b>
2.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	3
2.2	Tatsächlicher Bestand .....	4
2.3	Umliegende Strukturen und Nutzungen.....	4
2.4	Eigentumsverhältnisse.....	5
<b>3.</b>	<b>Erschließung.....</b>	<b>5</b>
3.1	Verkehr .....	5
3.2	Wasserver- und Abwasserentsorgung.....	5
3.3	Niederschlags- und Oberflächenwasserentsorgung .....	5
3.4	Stromversorgung .....	7
3.5	Fernmeldeanlagen.....	7
3.6	Abfallbeseitigung .....	7
<b>4.</b>	<b>Umweltauswirkungen.....</b>	<b>8</b>
4.1	Ausgangssituation .....	8
4.2	Auswirkungen der zu sichernden Nutzung .....	8
4.3	Naturschutzfachlicher Ausgleich.....	9
4.4	Artenschutz.....	10
4.5	Altlasten, Abfall .....	11
4.6	Denkmalschutz .....	12
<b>5.</b>	<b>In-Kraft-Treten .....</b>	<b>13</b>

# 1. Anlass und Ziele der Planung

Am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Lauterbrunn befindet sich nordwestlich des Postweges ein bisher größtenteils als Gartenland mit kleinerem Wohnhaus genutztes Areal. Der Eigentümer des Grundstückes Flur Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn, plant das bereits zu Wohnzwecken genutzte Gebäude zu erweitern. In diesem Zuge soll östlich des bestehenden Gebäudes ein Anbau errichtet werden. Für dieses Vorhaben soll sich die planungsrechtliche Zulässigkeit künftig nach § 34 BauGB richten.

Das ca. 920 m<sup>2</sup> große Grundstück Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn, ist planungsrechtlich derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan bzw. eine rechtsverbindliche Satzung besteht für diesen Bereich bislang nicht. Die geplante Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 115/4 ist demzufolge planungsrechtlich noch nicht gesichert.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten baulichen Erweiterung soll daher entsprechend § 34 Abs. 4 und 5 BauGB eine Satzung über die Einbeziehung des Grundstückes Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn, in den im Zusammenhang bebauten Ort Lauterbrunn (Einbeziehungssatzung „Lauterbrunn – Postweg“) aufgestellt werden.

## 2. Ausgangssituation

### 2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das überplante Areal ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heretsried als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unmittelbar nordöstlich grenzen im Flächennutzungsplan die als weiträumige Bebauung dargestellten Flächen der Ortslage Lauterbrunn an. Östlich des Grundstückes befinden sich einige bestehende Einzelgehölze und Buschgruppen.

Die für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ort Lauterbrunn vorgesehene Fläche (Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn) befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da es sich bei der geplanten Erweiterung des bereits bestehenden Wohnhauses nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, ist zur planungs-

rechtlichen Sicherung die Aufstellung einer Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich.

## 2.2 Tatsächlicher Bestand

Der Einziehungsbereich (Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn) wurde bisher größtenteils als private Wiesen- bzw. Gartenfläche genutzt. Im nördlichen Bereich des überplanten Areals besteht derzeit bereits ein kleines Wohnhaus, das auch dementsprechend genutzt wird, im südlichen Bereich befindet sich eine Garage und ein Schuppen. Diese Bereiche des Einziehungsbereiches sind somit bereits teilweise versiegelt.



Luftbild Lage Satzungsgebiet © Google Maps 2018

## 2.3 Umliegende Strukturen und Nutzungen

Die an den Einziehungsbereich angrenzenden Flächen werden durch unterschiedliche Strukturen und Nutzungen geprägt:

- Im Norden und Osten durch gemischte bauliche Nutzung bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen,

- im Westen durch ein auf eine landwirtschaftliche Fläche folgendes Waldstück und die Großhauserstraße

## **2.4 Eigentumsverhältnisse**

Das überplante Grundstück Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn, befindet sich in Privateigentum.

# **3. Erschließung**

## **3.1 Verkehr**

Die Erschließung des Einbeziehungsbereichs für den motorisierten Individualverkehr ist bereits über den anliegenden Postweg sichergestellt. Die erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr werden von den Eigentümern auf dem Grundstück selbst hergestellt bzw. sind schon vorhanden. Eine Erhöhung des Stellplatzbedarfs aufgrund der geplanten Erweiterung des bestehenden Wohnhauses ist jedoch nicht zu erwarten.

## **3.2 Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Die Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung ist bereits sichergestellt durch einen bestehenden Anschluss an das östlich des Grundstücks Flur Nr. 115/4 im Postweg bereits anliegende Versorgungs- und Kanalnetz des örtlichen Versorgungsträgers. Zudem ist eine ausreichende Löschwasser-versorgung über die zentrale Wasserversorgung gesichert.

## **3.3 Niederschlags- und Oberflächenwasserentsorgung**

Die Abwasserbeseitigung des Einbeziehungsbereiches kann über den in den umliegenden Straßen bereits anliegenden Schmutzwasserkanal sichergestellt werden. Bei der Reinigung von Photovoltaik-Anlagen und Solarmodulen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden. Ansonsten ist das Waschwasser vollständig zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser soll soweit möglich breitflächig vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Voraussetzung einer Versickerung von

Niederschlagswasser vor Ort ist ein ausreichend aufnahme- sowie sickerfähiger und kontaminationsfreier Untergrund im Wirkungsbereich der Versickerungsanlagen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der umliegenden Nachbarschaft ist davon auszugehen, dass auch im Einbeziehungsbereich eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung über die Versickerung im Boden oder einen Anschluss an den anliegenden Regenwasserkanal möglich ist.

Nachdem die Umsetzung der Satzung keine Veränderung im Bereich der anliegenden Erschließungsstraße bedingt, ergibt sich im Zuge der Planung auch keine Änderung hinsichtlich der Entwässerung dieser Straße.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Bei der konkreten Planung von Versickerungsanlagen müssen auch die Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ beachtet werden.

In diesem Zusammenhang sind neu zu versiegelnde Flächen mit versickerungsfreundlichen Belägen zu befestigen (z.B. Schotter, Rasengittersteine, Ökosteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, spezielle Betonformsteinpflaster mit guter Durchsickermöglichkeit).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich des Satzungsgebietes für eine Versickerung sollte vor Planung einer Entwässerungsanlage mittels Sickertest durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann es bei Starkniederschlägen durch wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen kommen. Die Ent-

wässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen. Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Es wird empfohlen, das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

### **3.4 Stromversorgung**

Die Stromversorgung des Satzungsgebietes ist bereits sichergestellt durch einen bestehenden Anschluss an das Leitungsnetz der LEW Verteilnetz GmbH (LVN), das östlich im Postweg anliegt.

### **3.5 Fernmeldeanlagen**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Einbeziehungsbereichs kann durch einen Anschluss an das Netz des örtlichen Betreibers sichergestellt werden.

### **3.6 Abfallbeseitigung**

Die Beseitigung der Abfälle kann über den Postweg sichergestellt werden und wird ortsüblich durch die Entsorgungssysteme des Landkreises Augsburg durchgeführt. In diesem Zusammenhang müssen die Abfallbehältnisse am Abholtag am Postweg zur Abholung bereitgestellt werden.

## **4. Umweltauswirkungen**

### **4.1 Ausgangssituation**

Bei dem planungsrechtlich zu sichernden Bereich (Grundstück Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn) handelt es sich größtenteils um eine intensiv genutzte Wiesen- bzw. Gartenfläche, auf der sich in den letzten Jahren einige Bäume und Sträucher verschiedener Ausprägung entwickelt haben. Das überplante Areal steigt von 494 m. ü. NN im Norden nach Süden um etwa 3 Meter auf 497 m. ü. NN an.

Im Bereich der östlichen Grenze des Grundstücks Fl. Nr. 115/4 befinden sich außerhalb des Satzungsgebietes einige Bäume, die im Zuge der Umsetzung der Planung erhalten bleiben und durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sinnvoll ergänzt werden können.

### **4.2 Auswirkungen der zu sichernden Nutzung**

Mit der geplanten Nutzung ergibt sich eine dauerhafte Versiegelung von bislang größtenteils als Wiesen- bzw. Gartenfläche bereits intensiv genutzten Bereichen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der infolge der anthropogenen Überprägung und Vorbelastungen (unmittelbar angrenzende bauliche Nutzung, teilweise bereits versiegelte Bereiche, angrenzende landwirtschaftliche Nutzung) nur geringen Wertigkeit des am Ortsrand gelegenen Einbeziehungsbereichs führt die geplante Errichtung nicht zu einer wesentlichen Einschränkung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen.

Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades wird der Boden grundsätzlich in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Im Gegensatz zu einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung (teilweise geringfügig versiegelte Wiesenfläche) kommt es im Zuge der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Der Untergrund ist als versickerungsfähig einzustufen.

Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung sind auch keine das Wohnen in der Umgebung wesentlich störenden Emissionen (Lärm, etc.) zu erwarten. Aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohn- bzw. gemischten Nutzung (Einfamilienhäuser, landwirtschaftliche Hofstellen) ist der überplante Bereich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich für eine Wohnnutzung geeignet.



Die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehenden Immissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen), die jedoch mit ländlichem Wohnen vereinbar sind, sind von den Erwerbern, Besitzern und Bauherrn der Grundstücke entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B. während der Erntezeit (Mais-, Silage-, Getreide- und evtl. Zuckerrübenenernte) auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

Eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist ebenfalls weitestgehend auszuschließen. Durch die Festsetzung, dass auf der einbezogenen Fläche nach § 34 BauGB nur solche Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, kann eine städtebaulich verträgliche Abrundung der Bebauung am östlichen Ortsrand von Lauterbrunn gewährleistet werden.

### **4.3 Naturschutzfachlicher Ausgleich**

Die Auswirkungen der vorgesehenen Baumaßnahme auf Natur und Landschaft sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wurden für den Ergänzungsbereich nach dem aktuellen „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführt. Dieser Berechnung liegt der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungsfläche zugrunde.

Als Ausgangszustand wurde die Bestandssituation vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen zur Errichtung eines Anbaus herangezogen. Aufgrund der vorhandenen Nutzung des Geländes als intensiv beanspruchte Gartenfläche mit kleinem Wohnhaus ergibt sich eine Vorbelastung des Einziehungsbereichs, sodass das Satzungsgemäß gemäß Leitfaden als „Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ eingestuft und damit der Kategorie I zugeordnet werden kann.

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbebauung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der hinsichtlich seiner Intensität erfasst werden muss. Hierzu kann überschlägig das Maß der vorgesehenen Entwicklung

herangezogen werden, welches die Eingriffsschwere pro Flächeneinheit beschreibt. Dieses Maß muss sich an die umgebende Bestandsbebauung anpassen, welche einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad aufweist ( $\leq 35\%$  Überbauung). Gemäß Leitfaden ergibt sich demnach eine Beeinträchtigungsintensität des Typs B.

Der Umfang des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für die ca. 920 m<sup>2</sup> umfassende Einbeziehungsfläche kann anhand eines Kompensationsfaktors errechnet werden. Dieser Faktor ist gemäß der Matrix im Leitfaden aus dem Feld BI (Kategorie I und Typ B) zu entnehmen, welcher eine Spanne von 0,2 – 0,5 vorsieht.

Dieser Faktor kann durch Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Liste 2 des Leitfadens entsprechend verschoben werden. Infolge der nur sehr locker geplanten Überbauung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Versickerung Niederschlagswasser, versickerungsfähige Beläge, etc.) wird für den Einbeziehungsbereich ein Faktor von 0,2 in Ansatz gebracht. Demzufolge ergibt sich für die überplante Grundstücksfläche (Gesamtfläche ca. 920 m<sup>2</sup>) ein Ausgleichsbedarf von 184 m<sup>2</sup> (0,2 x 920 m<sup>2</sup>). Die Kompensation der Umweltauswirkungen soll innerhalb des Einbeziehungsgebietes durch eine umfassende Eingrünung des Grundstücks im Norden und Westen erfolgen.

Die Kompensation der Umweltauswirkungen soll innerhalb des Einbeziehungsgebietes durch eine umfassende Eingrünung des Grundstücks erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auf der privaten Grundstücksfläche in einer Breite von jeweils 3 m (Gesamtfläche ca. 184 m<sup>2</sup>) eine Gehölzpflanzung mit standortheimischen Bäumen II. Wuchsklasse bzw. Obstbäumen und Sträuchern im Westen und im Norden des Grundstücks zu entwickeln. Dabei ist mindestens 50 % dieser Fläche mit Sträuchern (1 Stck./ m<sup>2</sup>) in mehreren Gruppen zu bepflanzen. Die Pflanzung geschnittener Hecken sowie die Anordnung von Gartenhäusern, Geräteschuppen oder Pergolen im Bereich dieser Eingrünung ist unzulässig.

#### **4.4 Artenschutz**

Im Rahmen des Satzungsverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Beurteilungsgegenstand sind hierbei die auf europäischer Ebene geschützten Tier- und Pflanzenarten (FFH-Arten des Anhangs IV + europäische Vogelarten).

Ausgehend von den vorhandenen Lebensraumpotentialen ist auf den überplanten Flächen mit dem Vorkommen von Kleinsäugetieren und in Gehölzen brütenden Vögeln zu rechnen. Aufgrund der baulichen Nutzung bzw. der unmittelbar angrenzenden Gebäude beschränkt sich das Artenspektrum jedoch eher auf Arten, die sich innerhalb der Siedlungsbereiche etabliert haben und deren Lebensräume somit nicht als gefährdet gelten. Es sind Tierarten, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln und eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren ertragen können. Es handelt sich dabei nicht um besonders wertvolle oder gesetzlich geschützte Bestände. Hinweise auf beurteilungsrelevante Artvorkommen liegen nicht vor. Da im näheren Umfeld des überplanten Areals vergleichbare Strukturen vorhanden sind, ist von der Planung nur ein unmaßgeblicher Teil der Lebensstätten der (potentiell) betroffenen Tierarten beeinträchtigt. Insgesamt sind nachteilige Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeerfordernis gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz besteht unter diesen Voraussetzungen nicht.

Auf den überplanten Flächen wurden auch keine Tier- und Pflanzenarten nachgewiesen, die zwar nach Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten im überplanten Areal ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen somit der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht entgegen.

## **4.5 Altlasten, Abfall**

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastenbereiche sind im Einbeziehungsbereich nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

## 4.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Satzungsgebietes sind nach den Online-Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine eingetragenen Bodendenkmäler vorhanden. Mit einem bekannten Bodendenkmal (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung; Akt. Nr.: D-7-7530-0110) ca. 120 m südlich des Satzungsgebietes liegt das überplante Areal grundsätzlich in einem Gebiet mit archäologischer Relevanz. Demzufolge können Fundstellen innerhalb des überplanten Areals nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

### Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

### Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST\_Thierhaupten@bld.bayern.de oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

## 5. In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Einbeziehung des Grundstückes Fl. Nr. 115/4, Gemarkung Lauterbrunn, in den im Zusammenhang bebauten Ort Lauterbrunn tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

**Aufgestellt:**  
**Kissing, 19.11.2018**



**ARNOLD CONSULT AG**